

## **Satzung über die Festsetzung des Steuersatzes für die Gewerbesteuer in der Stadt Iserlohn mit Bekanntmachungsanordnung vom 17.02.2026**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 17.02.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 16 des Gewerbesteuersteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S.965) und §1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW.1981 S.732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666/SGV NRW 2023) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

### **Artikel 1**

#### **§ 1**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird für das Gebiet der Stadt Iserlohn auf 494 vom Hundert festgesetzt

#### **§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2026.

#### **§ 3**

Diese Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

### **II.**

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 09.03.2026

Michael Joithe  
Bürgermeister